

# klartext



## KMU-Förderung – Firmenwagennutzung

### Erweiterung des Kreises der Freiberufler im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung

Abgrenzung zwischen Anerkennung von gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten im Bereich der EDV relativiert: Bundesfinanzhof erweitert den Kreis der ingenieurähnlichen Tätigkeiten

Seite 4

### Gemischt veranlasste Reisen: Bundesfinanzhof kippt Aufteilungsgebot

Änderung Rechtsprechung: Aufwendungen für beruflich und privat veranlasste Reisen können in größerem Umfang als bisher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden

Seite 12

### Kündigungsfristen junger Arbeitnehmer teilweise verlängert

Entscheidung Europäischer Gerichtshof: Bei der Berechnung arbeitsrechtlicher Kündigungsfristen sind auch Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu berücksichtigen

Seite 17



H.-J. Kraatz  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Steffen Schmidt  
Steuerberater

### Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem aktuellen Mandantenrundschreiben möchten wir Sie wieder über aktuelle Themen aus dem Bereich Steuern und Finanzen umfassend informieren. Themen sind unter anderem die Erweiterung der Eingruppierung von Informatikern in die Gruppe der Einkünftebezieher aus selbstständiger Tätigkeit, Reisekosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten und Vergütungen einer satzungsmäßigen Regelung bei Vereinen u. v. a. m.

Wir freuen uns auch, unsere Mandanten ab sofort auf dem Gebiet der Unternehmensberatung noch intensiver unterstützen zu können. Seit Anfang April dieses Jahres verstärkt Herr Dipl.-Kaufmann Frank Preißler unser Team. Wir heißen ihn bei uns herzlich willkommen. Als Leiter der Abteilung Unternehmensberatung in der kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH wird er seine beruflichen Erfahrungen für unsere Mandanten verschiedenster Branchen einsetzen. Die Erstellung von Konzepten und Planungen für Investitionen, Finanzierungen und Unternehmensentwicklungen werden dabei genauso im Mittelpunkt stehen wie auch Controlling, Kostenrechnung und Kalkulation.

Unser Engagement für soziale Zwecke werden wir auch in diesem Jahr fortsetzen und uns für regionale Projekte stark machen. Gleichzeitig organisieren wir wieder verschiedene Events für unsere Mandanten, bei denen es zu Kontaktfindungen und zum Gedankenaustausch von Unternehmern und Unternehmerinnen der verschiedensten Branchen kommen kann. Beides werden wir miteinander verknüpfen und die Einnahmen aus den

Veranstaltungen für ausgewählte Spendenaktionen zur Verfügung stellen. Merken Sie sich daher schon jetzt folgende Termine vor, zu denen wir Sie gerne begrüßen.

Am **13.6.2010** sind Sie in der VIP-Lounge ganz nah dabei, beim WM-Vorrundenspiel Deutschland gegen Australien auf der großen Leinwand am Dresdner Elbufer.

Am **20.8.2010** begrüßen wir Sie ganz herzlich zu unserem traditionellen Movie-Abend bei den Dresdner Filmnächten. Ein Platz in der VIP-Lounge mit Ausblick auf die beeindruckende Kulisse der Dresdner Altstadt ist für Sie reserviert (Anmeldung erforderlich).

Am **22.8.2010** können Sie Pate einer Renn-Ente werden und vielleicht einen der wertvollen Hauptpreise gewinnen. Wir unterstützen als Sponsoring-Partner auch den 3. Dresdner Entencup anlässlich des Dresdner Stadtfestes 2010.

Am **25.9.2010** beginnen wir den Tag auf dem Grün in Possendorf. Gehören Sie zu den erfahrenen Turnierteilnehmern oder kommen Sie zum Schnupperkurs auf die Driving Range? Wir heißen Sie herzlich willkommen.

*H.-J. Kraatz*

H.-J. Kraatz  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

*Steffen Schmidt*

Steffen Schmidt  
Steuerberater

## Inhalt

<b>A. Für Unternehmer</b>	<b>4</b>	Steuernummer: Betriebsgründer haben Anspruch auf Erteilung	13
Erweiterung des Kreises der Freiberufler im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung	4	Umsatzsteuer: Ort der Leistungen einer Schönheitschirurgin	13
Keine sofortige Versteuerung der stillen Reserven bei Betriebsverlegung ins Ausland	4	Vorsteuerabzug bei Ausweis eines überhöhten Steuerbetrags nur in Höhe der gesetzlich geschuldeten Steuer	14
Rückabwicklung eines Anteilsverkaufs	4	Rechte des Rechnungsempfängers bei unberechtigtem Ausweis der Umsatzsteuer	14
Rückstellungen für im Rahmen eines Unternehmenskaufs übernommene drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen beibehalten werden	5		
Den Nominalwert von GmbH-Anteilen übersteigender Kaufpreis führt auch im Rahmen einer Kapitalerhöhung zu Anschaffungskosten	5	<b>F. Für Arbeitnehmer</b>	<b>14</b>
Bilanzstellung und -offenlegung für eine in Liquidation befindliche GmbH & Co. KG	5	Reisekosten: zur regelmäßigen Arbeitsstätte bei auswärtiger Tätigkeit	14
KMU-Förderung – aktuelle Entwicklungen	6	Firmenwagen: Einzelbewertung bei nur gelegentlichen Fahrten zur Arbeit	15
Bewertung: Auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind abzuzinsen	9	Auch pauschal gezahlte Zuschläge zur Nacharbeit können steuerfrei sein	15
Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften nicht zu Buchwerten möglich	9	<b>G. Für Vermieter</b>	<b>16</b>
Entzug der Abwrackprämie: Bei sofortiger Einlage ins Betriebsvermögen	9	Verbilligte Vermietung: Werbungskosten nur anteilig absetzbar	16
		<b>G. Für Eltern</b>	<b>16</b>
<b>B. Für alle Steuerpflichtigen</b>	<b>10</b>	Voraussetzung für Anspruch auf Kindergeld für ein arbeitsloses, behindertes Kind	16
Umrechnung von Arbeitslohn in fremder Währung	10	Elterngeld für Selbstständige: Keine Kürzung bei verzögerten Einnahmen	16
Arbeitszimmer: Eigentumsanteile der Ehegatten als Aufteilungsmaßstab	10	<b>G. Sonstiges</b>	<b>17</b>
Werbungskosten: Kein abgekürzter Zahlungsweg bei eigenem Mietvertrag	10	Übergangsregelung für Antragsveranlagung	17
1%-Regelung	11	Kündigungsfristen junger Arbeitnehmer teilweise verlängert	17
Doppelte Haushaltsführung: Auch Alleinstehende können profitieren	11	Verzugszinsen	17
Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand setzt nicht zwingend eigene Küche voraus	11	Private Nutzung von Dienstfahrzeugen	18
Gemischt veranlasste Reisen: Bundesfinanzhof kippt Aufteilungsgebot	12	Vergütung – Erfordernis einer Regelung in der Vereinsatzung	18
		Studiengebühren sind keine außergewöhnliche Belastung	18
<b>E. Umsatzsteuer</b>	<b>13</b>	Neue Informationspflichten für Dienstleister	19
Berichtigung der Umsatzsteuer erfolgt unbeschadet einer möglichen Insolvenzquote mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens in voller Höhe	13		



## Erweiterung des Kreises der Freiberufler im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung

Die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit bei Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung ist nicht immer einfach. Insbesondere bei Autodidakten waren die Kriterien, an die die Finanzverwaltung die Anerkennung einer freiberuflichen Tätigkeit geknüpft hat, nur schwer zu erfüllen. Diese strenge Betrachtung hat der Bundesfinanzhof durch drei Entscheidungen relativiert und den Kreis der ingenieurähnlichen Tätigkeiten erweitert:

Ein als Netz- oder Systemadministrator tätiger Diplom-Ingenieur (Studienrichtung technische Informatik) übt einen freien Beruf aus.

Ein EDV-Betriebswirt mit umfassenden Kenntnissen und Fähigkeiten, die denen eines Diplom-Informatikers entsprechen, übt einen freien Beruf aus, wenn er im Bereich EDV-Consulting / Software Engineering selbstständig tätig ist.

Ein als IT-Projektleiter tätiger Wirtschaftsassistent Datenverarbeitung mit umfassenden fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der EDV übt einen ingenieurähnlichen und damit freien Beruf aus.

*BFH, Urt. v. 22.9.2009, VIII R 31/07; BFH, Urt. v. 22.9.2009, VIII R 63/06; BFH, Urt. v. 22.9.2009, VIII R 79/06*

## Keine sofortige Versteuerung der stillen Reserven bei Betriebsverlegung ins Ausland

Verlegte ein Unternehmer seinen Betrieb von Deutschland ins Ausland, wurde dies trotz Fortführung des Betriebs bislang als fiktive Betriebsaufgabe behandelt. Der Unternehmer musste die im Betriebsvermögen gebildeten stillen Reserven aufdecken und sofort versteuern. Grund dafür war, dass die zukünftigen Gewinne nicht mehr in Deutschland der Besteuerung unterlagen (sogenannte „steuerliche Entstrickung“). Nunmehr nahm der Bundesfinanzhof den Fall eines selbstständigen Erfinders zum Anlass, seine Rechtsprechung aufzugeben. Dieser hatte seinen Wohnsitz 1995 nach Belgien verlegt und von dort sein Einzelunternehmen unverändert weitergeführt. Er wehrte sich erfolgreich gegen den vom Finanzamt festgesetzten Betriebsaufgabegewinn. Das Gericht bemängelt, dass es im Streitjahr für die Annahme einer Betriebsaufgabe keine gesetzliche Grundlage gab. Die stillen Reserven, die in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung gebildet wurden, unterliegen der deutschen Besteuerung, wenn der Unternehmer seinen Betrieb später im Ausland verkauft oder aufgibt. Trotz aller praktischen Schwierigkeiten für den deutschen Fiskus, dieses zu kontrollieren, bestehe kein Bedürfnis für eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven. Gegebenenfalls müsse der Gesetzgeber besondere Mitwirkungspflichten des Unternehmers für diese Fälle statuieren.

**kmk** Hinweis

Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 hat der deutsche Gesetzgeber eine Regelung erlassen, die solche Entstrickungsfälle zugunsten des deutschen Fiskus lösen soll. Diese Regelung könnte gegen die europäische Niederlassungsfreiheit verstoßen.

*BFH, Urt. v. 28.10.2009, I R 99/08*

## Rückabwicklung eines Anteilsverkaufs

Wird der Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage rückgängig gemacht, kann dieses Ereignis steuerlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken. Damit entfallen auch rückwirkend die steuerlichen Konsequenzen, die sich ansonsten aus diesem Veräußerungsgeschäft ergeben hätten. Nicht notwendig ist, dass eine solche Rückabwicklung zivilrechtlich erstritten wird. Wenn sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass der Abschluss des Vertrags zu unvorhergesehenen Ergebnis-

sen führt und diesen deshalb aufheben, ist das anzuerkennen. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene steuerliche Ergebnisse der Grund für eine Aufhebung sind. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vertrag vollständig rückabgewickelt wird, das heißt auch bereits erbrachte Leistungen zurückgewährt werden.

*BFH, Urt. v. 28.10.2009, IX R 17/09*

## Rückstellungen für im Rahmen eines Unternehmenskaufs übernommene drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen beibehalten werden

Eine GmbH hatte ein Unternehmen gekauft und hierbei auch Verpflichtungen aus Mietverträgen übernommen, die schon für den Veräußerer keinen wirtschaftlichen Nutzen mehr hatten. Die hieraus resultierenden drohenden Verluste waren vom Kaufpreis abgezogen und von der GmbH bei Anschaffung erfolgsneutral als Rückstellung passiviert worden. In ihrer Schlussbilanz ließ sie den Wert unverändert. Das Finanzamt löste die Rückstellung gewinnerhöhend auf, weil für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in der Steuerbilanz keine Rückstellungen gebildet werden dürfen. Dies sah der Bundesfinanzhof anders, weil die Drohverlustrückstellungen im Rahmen des Unternehmenskaufs angeschafft und somit nicht neu gebildet worden waren.

*BFH, Urt. v. 16.12.2009, I R 102/08*

## Den Nominalwert von GmbH-Anteilen übersteigender Kaufpreis führt auch im Rahmen einer Kapitalerhöhung zu Anschaffungskosten

Eine GmbH war durch Umwandlung ohne Aufdeckung stiller Reserven entstanden. Bei den GmbH-Anteilen handelte es sich folglich um einbringungsgeborene steuerverstrickte Anteile. Im Zuge nachfolgender Kapitalerhöhungen erwarb der Gesellschafter weitere Anteile. Dafür zahlte er nicht nur deren Nominalwert, sondern jeweils zusätzlich ein erhebliches Aufgeld (Agio). Später veräußerte der Gesellschafter alle einbringungsgeborenen Anteile. Als deren Anschaffungskosten sah er neben dem Ursprungsbetrag auch einen Teil der Aufgelder an, die er im Zuge der späteren Kapitalerhöhungen gezahlt hatte. Dem so ermittelten Wert stellte er zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns den Veräußerungspreis gegenüber. Das Finanzamt erhöhte den Veräußerungs-

gewinn um die Aufgeldzuschläge. Diese Rechtsauffassung wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Erwirbt ein Kapitalanleger im Rahmen der Kapitalerhöhung durch eine Kapitalgesellschaft neue Anteile, führt dies bei ihm zu Anschaffungskosten, und zwar nur für diese Anteile. Dies gilt auch für die Zuzahlung eines Aufgeldes (Agio), das bei der Kapitalgesellschaft als Kapitalrücklage auszuweisen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob mit dem gezahlten Gesamtkaufpreis der Verkehrswert der neuen Anteile überschritten wird. Selbst eine freiwillige Zuzahlung in das Gesellschaftsvermögen würde zu keiner anderen Beurteilung führen.

*BFH, Urt. v. 27.5.2009, I R 53/08*



## Bilanzerstellung und -offenlegung für eine in Liquidation befindliche GmbH & Co. KG

Die öffentlich-rechtliche Pflicht, laufende Jahresabschlüsse zu erstellen und diese offenzulegen, trifft auch eine in Liquidation befindliche GmbH & Co. KG. Das für den Jahresabschluss innerhalb der Liquidation maßgebliche Geschäftsjahr bestimmt sich auch bei der GmbH & Co. KG mangels abweichender Beschlussfassung nicht nach dem Kalenderjahr, sondern nach dem mit dem Tag der Auflösung beginnenden Jahreszeitraum. Die handelsrechtliche Offenlegungspflicht bezieht sich, soweit ein Liquidationszeitraum betroffen ist, auf das jeweilige Liquidationsgeschäftsjahr. Das hat das Landgericht Bonn entschieden und deshalb den Erlass eines Ordnungsgelds durch das Bundesamt für Justiz wegen Nichtveröffentlichung zum Ende des Kalenderjahres aufgehoben.

*LG Bonn, Beschl. v. 20.11.2009, 39 T 1252/09*



Frank Preißler  
Dipl.-Kaufmann

## KMU-Förderung – aktuelle Entwicklungen

Zur Förderung von Investitionen werden u. a. über die KfW, die SAB Sachsen sowie die Bürgschaftsbank Sachsen eine ganze Reihe von subventionierten Darlehen sowie Bürgschaftsprogrammen angeboten. Darüber hinaus spielen neben der steuerfreien Investitionszulage die über die SAB ausgereichten Investitionszuschüsse eine bedeutsame Rolle.

Es zeigt sich jedoch die klare Tendenz, dass die Förderung schrittweise zurückgefahren wird bzw. Förderprogramme gänzlich gestoppt werden. Jüngstes Beispiel ist das bewährte SAB-Programm zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen.

### SAB-Förderprogramm Regionales Wachstum – Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen (RegW)

Das sächsische Wirtschaftsministerium hatte die Zuschüsse für Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Gebieten erst kürzlich erheblich eingeschränkt und wegen großer Nachfrage um 15 Prozentpunkte gekürzt.

Am 7.5.2010 hat die SAB nun mitgeteilt, dass ab sofort zu diesem Programm keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Der Grund ist, dass die für dieses Förderprogramm verfügbaren Haushaltsmittel aufgebraucht sind. Bis zum Antragsstopp eingegangene Förderanträge werden durch die Sächsische Aufbaubank bearbeitet. Die Bewilligungen erfolgen im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel. Bereits bewilligte Anträge sind von der Einstellung des

Förderprogramms nicht betroffen. Die Zuwendungsbescheide behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

### SAB-Förderprogramm Investitionszuschuss – Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Auch die GRW-Förderung – vielen Unternehmern noch unter der früheren Bezeichnung GA-Förderung bekannt – hat eine schrittweise Verringerung der Zuschusshöhe erfahren. Allerdings ist im Zuge der Wirtschaftskrise befristet eine Förderung gesicherter, d. h. nicht ausschließlich neu geschaffener, Arbeitsplätze möglich. Unter bestimmten Bedingungen kann sogar bei einem Abbau von Arbeitsplätzen eine Investitionsförderung erfolgen:

#### Art der Förderung

nicht rückzahlbarer Zuschuss

#### Höhe

Anteil an den förderfähigen Investitionskosten (Fördersatz)

Bei der Ermittlung des Fördersatzes werden einheitliche Subventionswertobergrenzen zugrunde gelegt, wobei andere subventionswerterhebliche öffentliche Fördermittel angerechnet werden. Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, z. B. Investitionszulagen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- kleine Unternehmen: 50 Prozent
- mittlere Unternehmen: 40 Prozent
- sonstige: 30 Prozent

#### Hinweise

Bei Diversifizierungsvorhaben oder grundlegender Änderung des Produktionsverfahrens verringert sich der Fördersatz bei Abbau von Dauerarbeitsplätzen um 5 Prozentpunkte. Der Abbau von Arbeitsplätzen ist in diesen Fällen förderfähig, soweit er nicht mehr als 20 % bzw. bei Unternehmen mit weniger als 15 Beschäftigten nicht mehr als 3 Arbeitsplätze beträgt.

Die förderfähigen Investitionskosten pro gesichertem Arbeitsplatz sind begrenzt auf 250.000 EUR bei einer Obergrenze von 100 Arbeitsplätzen. Die Förderfähigkeit bei der Sicherung von Arbeitsplätzen gilt befristet bis Antragseingang 31.12.2010.

Grundsätzlich werden die Subventionswertobergrenzen für Errichtungsinvestitionen in der Stadt Dresden um 7 Prozentpunkte und in der Stadt Leipzig um 4 Prozentpunkte abgesenkt.



### KfW-Sonderprogramm – Mittelständische Unternehmen

Das KfW-Sonderprogramm wurde zur Versorgung der Wirtschaft mit Krediten vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise aufgelegt. Offenbar als Reaktion auf die bisher zögerliche Inanspruchnahme der Mittel wurden die Zinsen im März 2010 um weitere 25 Basispunkte gesenkt (nach 20 Basispunkten Anfang Februar 2010). Neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inkl. Handwerker und Dienstleister) werden auch Freiberufler gefördert.

Die Inanspruchnahme der Kredite ist in drei Varianten möglich:

Konditionen	Investitionen	Betriebsmittel „Standard“	Betriebsmittel „Flexibel“
Finanzierungsanteil	bis zu 100 %	bis zu 30 % der Bilanzsumme	bis zu 50 % der Bilanzsumme
Höchstbetrag	50 Mio. EUR je Vorhaben, 150 Mio. EUR je Firmengruppe	50 Mio. EUR pro Gruppe, max. 30 % der Bilanzsumme bzw. 30 % des Jahresumsatzes bei nichtbilanzierenden Unternehmen	50 Mio. EUR pro Gruppe, max. 50 % der Bilanzsumme bzw. 50 % des Jahresumsatzes bei nichtbilanzierenden Unternehmen
Haftungsfreistellung (optional)	90 % oder 50 %	60 %	60 %
Kreditlaufzeit	bis zu 20 Jahren	bis zu 5 Jahren	bis zu 5 Jahren
Zinsbindung	bis zu 8 Jahren	bis zu 5 Jahren	bis zu 5 Jahren
Abruffrist	1 Jahr	1 Jahr	2 Jahre
außerplanmäßige Tilgung	gegen Vorfälligkeitsentschädigung	gegen Vorfälligkeitsentschädigung	ohne Vorfälligkeitsentschädigung

Der Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt, es werden bankübliche Sicherheiten gefordert. Abhängig von der Variante sind 5 Jahre Tilgungsfreiheit möglich.

Es werden nur Unternehmen gefördert, die grundsätzlich wettbewerbsfähig sind und positive Zukunftsaussichten haben. Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gefördert. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei die Situation des Unternehmens zum Stichtag 1.7.2008.

Das Programm läuft Ende 2010 aus, Anträge können noch bis Oktober 2010 gestellt werden.

### SAB-Mittelstandsstabilisierungsprogramm (MSP)

Ziel des Mittelstandsstabilisierungsprogramms der SAB ist ebenfalls die Sicherung der Kreditversorgung der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und der freien Berufe im Freistaat Sachsen im Hinblick auf die Finanzmarktkrise. Es dient der Ergänzung des vor allem auf die Finanzierung von Investitionen ausgerichteten „KfW-Sonderprogramms“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Finanziert werden können:

zusätzlicher Betriebsmittelbedarf
Umfinanzierung kurzfristig fälliger Passiva in längerfristige Verbindlichkeiten
Umfinanzierung von Kontokorrentkrediten
Anschlussfinanzierungen

Die mögliche Darlehenshöhe im Rahmen des Mittelstandsstabilisierungsprogramms liegt in der Regel zwischen mindestens 20.000 EUR und höchstens 5 Mio. EUR. Bei einer Laufzeit bis zu 10 Jahren sind maximal 2 tilgungsfreie Jahre möglich. Der Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit fest.

### Programm zur Beratungsförderung: Mittelstandsförderung – Intensivberatung / Coaching

Für betriebswirtschaftliche Themen (z.B. Beratung bei Ihren Investitions- und Finanzierungsvorhaben, Erarbeitung Unternehmenskonzepte/ Businessplan, Unterstützung im Bereich Controlling/ Kostenrechnung, Umstrukturierung etc.) ist eine Förderung unserer Beratungsleistungen möglich. Steuer- und Rechtsberatung sind von der Förderung allerdings ausgeschlossen.

Das Programm „Intensivberatung / Coaching“ ist im Freistaat Sachsen Kernbaustein der Beratungsförderung für kleine oder mittlere Unternehmen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Beratungskosten mit folgenden Konditionen für GRW-förderfähige (ehemals GA-förderfähige) Unternehmen:

Konditionen	Details
Förderungsart	nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe	für alle Unternehmen einer GRW-förderfähigen Branche bis zu 400 EUR je Tagewerk, aber maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben für Beratung
Höchstbetrag/ Umfang	für alle Unternehmen einer GRW-förderfähigen Branche bis zu 60 Tagewerke pro Jahr, jedoch innerhalb von drei Jahren maximal 100 Tagewerke  Die förderfähigen Gesamtkosten für die Beratung sollen 800 EUR je Tagewerk nicht überschreiten.  Weniger als fünf Tagewerke können nicht gefördert werden.

Jedoch wurden auch in diesem Förderprogramm Kürzungen vorgenommen. Für nicht GRW-förderfähige Unternehmen (z. B. Unternehmen der Baubranche) wurden die Fördersätze von bisher 50 % auf nur noch 30 % bei maximal 240 EUR je Tagewerk gesenkt (maximal 25 Tage pro Jahr). Die Förderung der GRW-förderfähigen Branchen, siehe oben, wurde (vorerst) nicht reduziert.

Die Antragstellung für eine geförderte Beratung erfolgt über die RKW Sachsen GmbH oder die Ellipsis Gesellschaft für Unternehmensentwicklung mbH, bei denen wir als Beratungs-experten gelistet sind.



### Bewertung: Auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind abzuzinsen

Unverzinsten Verbindlichkeiten sind mit einem Zinssatz von 5,5 % gewinnerhöhend abzuzinsen, sofern deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt. Diese Gesetzesvorschrift gilt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für unverzinsliche Gesellschafterdarlehen, die für unbestimmte Zeit gewährt werden. Zwar muss bei einem Kredit ohne feste Laufzeit stets mit der fristgerechten Kündigung gerechnet werden. Doch das Gebot der Abzinsung beruht auf der typisierenden Vorstellung, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht. Bei unbestimmten Verbindlichkeiten ist ungeachtet einer formalen Kündigungsmöglichkeit darauf abzustellen, welche Laufzeit sich nach den Umständen des Einzelfalls ergibt. Der Bundesfinanzhof machte deutlich, dass das Abzinsungsgebot für alle unverzinslichen Gesellschafterdarlehen gilt. Irrelevant ist, ob das Gesellschafterdarlehen eigenkapitalersetzend ist, weil es für die Kapitalgesellschaft Fremdkapital darstellt.

#### kmk Hinweis 1

Eine gewinnerhöhende Abzinsung kann vermieden werden, wenn im Darlehensvertrag eine Verzinsung vereinbart worden ist. Der Zinssatz muss weder marktgerecht sein noch muss er bei 5,5 % liegen. Ausreichend ist also bereits eine geringe Verzinsung von z. B. 1 %.

#### kmk Hinweis 2

Eine verzinsliche Verbindlichkeit liegt selbst dann vor, wenn nur in bestimmten Zeiträumen eine Verzinsung vorgesehen ist. Ist z. B. bei einem Darlehen mit einer Laufzeit von 6 Jahren im Darlehensvertrag geregelt, dass die Verzinsung erst ab dem 3. Jahr erfolgt, ist das Darlehen insgesamt nicht abzuzinsen.

BFH, Urt. v. 6.10.2009, Az. I R 4/08

### Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften nicht zu Buchwerten möglich

Die Personengesellschaft A hatte einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich aus ihrem Gesamthandsvermögen in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft B übertragen. An beiden Gesellschaften waren die gleichen Gesellschafter mit

den gleichen Anteilen beteiligt (sog. Schwesterpersonengesellschaften). A meinte, die Übertragungen seien zu Buchwerten möglich. Der Bundesfinanzhof sah dies anders und beurteilte sie als Entnahmen, die mit dem Teilwert zu bewerten sind.

BFH, Urt. v. 25.11.2009, I R 72/08

#### kmk Hinweis

Es gibt mehrere Möglichkeiten, einzelne Wirtschaftsgüter steuerneutral in ein anderes Betriebsvermögen zu übertragen bzw. zu überführen. Hierzu sollte vorher der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.



### Entzug der Abwrackprämie: Bei sofortiger Einlage ins Betriebsvermögen

In den Genuss der Abwrackprämie kamen in 2009 eigentlich nur Privatpersonen. Demzufolge erwarben einige Unternehmer und Freiberufler das neue Auto offiziell privat und legten es anschließend in das Betriebsvermögen ein – doch das war prämienschädlich. Werden während einer Betriebs- oder Umsatzsteuersonderprüfung oder durch eingereichte Belege Verdachtsmomente für einen Missbrauch bei der Abwrackprämie bekannt, wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Hannover in einem aktuellen Erlass hin.

#### kmk Hinweis

Ein Verdachtsmoment könnte sich beispielsweise dann ergeben, wenn in der Rechnung für den Neu-/Jahreswagen die Umweltprämie auf den Anschaffungspreis angerechnet und das Fahrzeug sofort dem Betriebsvermögen zugeordnet wird. Welche Zeitspanne mit „sofort“ gemeint ist, geht aus dem Erlass allerdings nicht hervor.

OFD Hannover vom 4.9.2009, Az. S 0132 - 29 - St0 142



## Umrechnung von Arbeitslohn in fremder Währung

Ein Ehepaar mit Wohnsitz in Deutschland bezog Arbeitslohn aus der Schweiz. Jeweils am Tag der Überweisung der Gehälter hob der Ehemann 50 EUR ab, um den Umrechnungskurs festzustellen. Am Jahresende errechnete er aus den monatlichen Umrechnungskursen einen Durchschnittskurs, mit dem er die in Schweizer Franken bezogenen Bruttoarbeitslöhne in Euro umrechnete. Finanzamt und Finanzgericht legten einen höheren Umrechnungskurs zugrunde. Der Bundesfinanzhof hat entschieden:

Umrechnungsmaßstab ist der auf den Umrechnungszeitpunkt bezogene Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank.

Lohnzahlungen sind bei Zufluss des Arbeitslohns (Gutschrift auf dem Bankkonto des Arbeitnehmers) anhand der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten monatlichen Durchschnittsreferenzkurse umzurechnen.

*BFH, Ur. v. 3.12.2009, VI R 4/08*

## Arbeitszimmer: Eigentumsanteile der Ehegatten als Aufteilungsmaßstab

Nutzen Eheleute ein Arbeitszimmer gemeinsam zur Einkünfteerzielung, sind ihnen die Aufwendungen wie Abschreibungen, Schuldzinsen und Energiekosten nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile zuzuordnen. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt dies auch für das Miteigentum an Ausstattungsgegenständen wie Lampen, Ablagetischen, Gardinen oder Regalen. Bei einem gemeinsam errichteten Gebäude ist grundsätzlich davon auszugehen, dass

jeder die Herstellungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat – unabhängig davon, wie viel er an eigenen Mitteln dazu beigesteuert hat. Sind die finanziellen Beiträge unterschiedlich hoch, wendet sowohl zivil- als auch steuerrechtlich der Partner mit dem höheren Aufwand das Mehr seinem Ehegatten mit der Folge zu, dass jeder seinen Anteil selbst getragen hat. Dies gilt auch für Schuldzinsen für einen gemeinsam aufgenommenen Kredit, sofern das Ehepaar keine besonderen Abmachungen getroffen hat. Diese Grundsätze überträgt der Bundesfinanzhof jetzt auch auf ein angemietetes Büro, sodass den Ehegatten die anteiligen Mietzinsen und Energiekosten zur Hälfte zuzuordnen sind. Für Mietaufwendungen kann nämlich nichts anderes als für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Finanzierungsaufwendungen gelten. Aufgrund der Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern kann das Urteil negative Folgen haben.

## kmk Beispiel

Der Ehemann nutzt ein Arbeitszimmer zeitlich zu 80%, die Ehefrau zu 20%. Wenn das Arbeitszimmer nur für den Ehemann den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, gehen die Kosten der Ehefrau steuerlich ins Leere. Da die Aufteilung nach den Eigentumsanteilen vorzunehmen ist, kann der Ehemann nur 50% der Aufwendungen geltend machen. Würde es auf den Nutzungsumfang ankommen, könnte er 80% absetzen.

*BFH, Ur. v. 23.9.2009, Az. IV R 21/08*

## Werbungskosten: Kein abgekürzter Zahlungsweg bei eigenem Mietvertrag

Nach der von der Finanzverwaltung übernommenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind auch Aufwendungen im Rahmen eines abgekürzten Vertrags- oder Zahlungswegs als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt aber nicht, wenn ein Dritter im eigenen Namen einen Mietvertrag abschließt und er die Wohnung anschließend einer anderen Person überlässt. In einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen konnte der Sohn die Mietkosten nicht als Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend machen, weil sein Vater sowohl die Kosten übernommen als auch den Mietvertrag abgeschlossen hatte. Ein abgekürzter Zahlungsweg liegt vor, wenn der Zuwendende die Schuld eines anderen tilgt, statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben. Im Urteilsfall beglich der Vater jedoch seine eigene Schuld, weil er Vertragspartner des Vermieters war. Ein Werbungskostenabzug schied also aus. Beim abge-

kürzten Vertragsweg schließt der Dritte in eigenem Namen einen Vertrag ab und leistet aufgrund dessen auch selbst die geschuldete Zahlung. Der Werbungskostenabzug scheiterte auch hier, da ein abgekürzter Vertragsweg bei Dauerschuldverhältnissen und insbesondere bei Miet- oder Pachtverträgen nicht anerkannt wird.

## kmk Hinweis

Der abgekürzte Vertragsweg ist auch bei Kreditverbindlichkeiten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ausgeschlossen. In diesen Fällen sollte der Vertrag also unmittelbar von der Person abgeschlossen werden, die die Aufwendungen steuerlich absetzen möchte.

*FG Niedersachsen vom 26.11.2009, Az. 1 K 405/05*

## 1%-Regelung

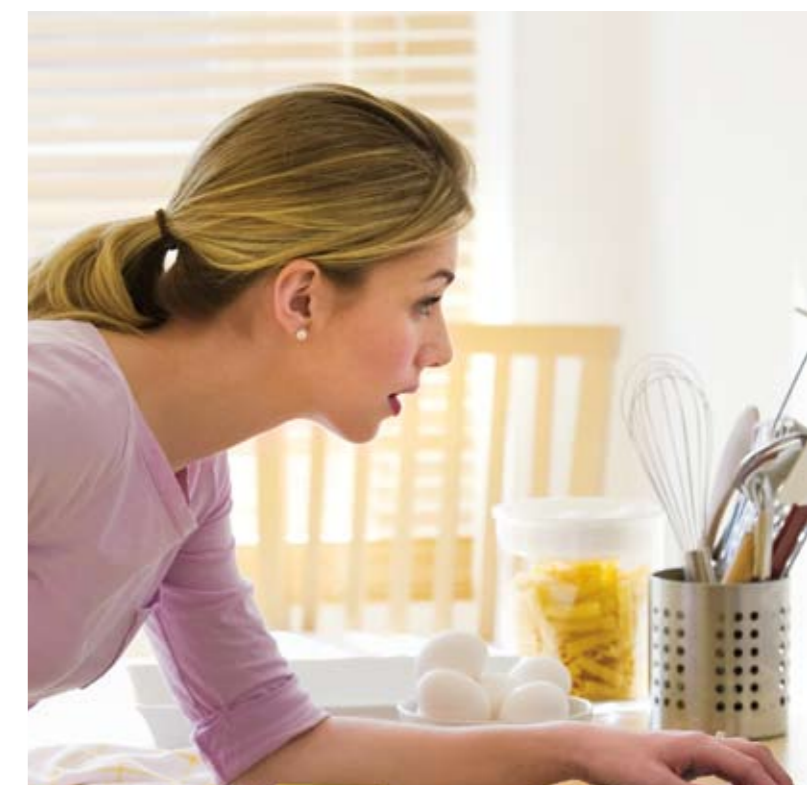
Im Rahmen von Lohnsteuerausprüfungen kommt es immer wieder zu Diskussionen mit den Lohnsteuerausprüfern darüber, was der richtige Bruttolistenpreis für das auch für private Fahrten überlassene Fahrzeug ist. Wir möchten Ihnen daher empfehlen, sich bei jedem Neuerwerb eines Fahrzeugs von dem Autohaus eine Bestätigung über die Höhe des Bruttolistenpreises geben zu lassen. Beachten Sie bitte, dass der Kaufpreis eines Fahrzeugs, auch wenn es sich um den Neupreis handelt, nicht unbedingt mit dem Bruttolistenpreis identisch ist.

## Doppelte Haushaltsführung: Auch Alleinstehende können profitieren

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Die positive Folge ist, dass notwendige Mehraufwendungen als Werbungskosten abgesetzt werden können. Je länger die Auswärtstätigkeit bei nicht verheirateten Arbeitnehmern dauert, desto mehr spricht dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt wurden, die Heimatwohnung also nur noch für Besuchszwecke vorgehalten wird. Beschränken sich die sozialen Kontakte bei einem Alleinstehenden hingegen im Wesentlichen auf Eltern und Geschwister, kann sich der Lebensmittelpunkt auch nach Jahren der auswärtigen Berufstätigkeit am Wohnort der Familie befinden, sodass die Bedingungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen. Im vom Finanzgericht Saarland

entschiedenen Fall ging es um eine alleinstehende Ärztin, die am Arbeitsort keine privaten Beziehungen zu Arbeitskollegen pflegte und die freie Zeit zum Ausschlafen nutzte. In dem von ihrer Familie errichteten Einfamilienhaus stand ihr ausreichend Wohnraum zur Verfügung. Dass die Ärztin die Haushaltsführung zumindest mitbestimmte, stand für das Finanzgericht Saarland fest, nachdem die Ärztin den Nachweis der Mitfinanzierung des Hauses vorgelegt hatte.

*FG Saarland vom 20.10.2009, Az. 2 K 1128/07*



## Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand setzt nicht zwingend eigene Küche voraus

Eine freie Mitarbeiterin hatte neben einer im Ort B angemieteten Wohnung einen eigenen Hausstand im Haus der Eltern in A. Sie machte Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung geltend, die Finanzamt und Finanzgericht nicht anerkannten. Nach Ansicht des Finanzamts fehlte in A eine Küche für die Anerkennung eines eigenen Hausstands. Ein Kühlschrank sowie eine Mikrowelle reichten nicht aus. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine doppelte Haushaltsführung auch dann anzuerkennen ist, wenn es an einer eigenen Küche fehlt, im Übrigen aber alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

*BFH, Ur. v. 28.10.2009, VIII R 13/09*



## Gemischt veranlasste Reisen: Bundesfinanzhof kippt Aufteilungsgebot

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat in einem Grundsatzzbeschluss seine Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von gemischt veranlassten Aufwendungen geändert. Dies hat zur Folge, dass Aufwendungen für beruflich und privat veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden können. Aus dem Wortlaut des Gesetzes hatte die Rechtsprechung ein grundsätzliches Abzugsverbot für gemischte Aufwendungen abgeleitet. Diese Grundsätze wurden aber bereits in der Vergangenheit nicht konsequent umgesetzt und etwa beim Computer, Telefon oder Pkw durchbrochen. Aktuell kippte der Große Senat des Bundesfinanzhofs das Aufteilungs- und damit das Abzugsverbot für gemischt veranlasste Reisekosten. Im Urteilsfall besuchte ein Arbeitnehmer eine Fachmesse in Las Vegas. Der USA-Aufenthalt dauerte sieben Tage, von denen nur vier Tage einem eindeutigen beruflichen Anlass zugeordnet werden konnten. Strittig war nun der Abzug der Flugkosten. Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass die Flugkosten als gemischt veranlasste Aufwendungen insgesamt nicht abzugsfähig seien. Dem widersprach der Bundesfinanzhof und berücksichtigte die Kosten für den Hin- und Rückflug zu 4/7 als Werbungskosten.

### Zeitanteile als sachgerechte Aufteilung

Demzufolge können Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Reise grundsätzlich nach den jeweiligen Zeitanteilen der Reise in Werbungskosten oder Betriebsausgaben und in nicht abziehbare Privataufwendungen aufgeteilt werden. Dies gilt zumindest dann, wenn die beruflichen Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, dass der berufliche Teil der Reise länger ist als der private Teil. Im Einzelfall kann es jedoch erforderlich sein, einen anderen Aufteilungs-

maßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen. Ein Abzug der Aufwendungen scheidet insgesamt aus, wenn die für sich gesehenen jeweils nicht unbedeutenden beruflichen und privaten Anteile so ineinandergreifen, dass eine Trennung nicht möglich ist.

### Nachweispflichten

An die Nachweispflichten werden vermutlich hohe Anforderungen gestellt werden. Der Große Senat verweist nämlich darauf, dass an der Grenzlinie zwischen Berufs- und Privatsphäre ein Anreiz besteht, Privataufwendungen als beruflich veranlasst darzustellen. Dem sollen Finanzverwaltung und Finanzgerichte bei der Ermittlung des Sachverhalts besonders Rechnung tragen. Lassen sich keine Gründe feststellen, die eine berufliche Veranlassung der Reise belegen, gehen entsprechende Zweifel zulasten des Steuerpflichtigen. Infolgedessen sollten die beruflich veranlassten Teile anhand von Unterlagen besonders gründlich dokumentiert werden.

### Abzugsverbot für Brille, Armbanduhr ...

In seiner Urteilsbegründung stellte der Bundesfinanzhof klar, dass sich beispielsweise auch Aufwendungen für bürgerliche Kleidung, für eine Brille oder für eine Armbanduhr theoretisch aufteilen ließen. In diesen Fällen hält der Große Senat jedoch an einem Abzugsverbot als Werbungskosten oder Betriebsausgaben fest. Denn hierbei handelt es sich um grundsätzlich nicht abziehbare und nicht aufteilbare Aufwendungen für die Lebensführung, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums pauschal abgegolten bzw. als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

*BFH, Urt. v. 21.9.2009, GrS 1/06*

## Berichtigung der Umsatzsteuer erfolgt unbeschadet einer möglichen Insolvenz- quote mit Eröffnung des Insolvenzver- fahrens in voller Höhe

Wird das Entgelt aus einer Lieferung oder sonstigen Leistung uneinbringlich, muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer, die er bei Ausführung der Leistung bereits angemeldet hat, in dem Voranmeldungszeitraum berichtigen, in dem das Entgelt uneinbringlich wird. Das Entgelt wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers in voller Höhe uneinbringlich. Eine mögliche Insolvenzquote ist nicht zu berücksichtigen. Erhält der Unternehmer später (zum Teil) das Entgelt, muss er die Umsatzsteuer erneut berichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass die vorgenannten Grundsätze auch gelten, wenn der Umsatz auf einem zweiseitigen Vertrag beruht, dieser bisher nicht oder nicht vollständig erfüllt ist und der Insolvenzverwalter anstelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllt und die Erfüllung von dem Unternehmer verlangt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit kann die Uneinbringlichkeit einer Forderung nicht von erst später eintretenden Umständen abhängen.

*BFH, Urt. v. 22.10.2009, VR 14/08*

## Steuernummer: Betriebsgründer haben Anspruch auf Erteilung

Wird bei der Gewerbeanmeldung ernsthaft die Absicht bekundet, unternehmerisch tätig zu werden, muss das Finanzamt – außer in Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs – auf Antrag eine Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke erteilen, so die Auffassung des Bundesfinanzhofs.

Der Anspruch ergibt sich mittelbar aus dem Gesetz, wonach eine Rechnung die Steuernummer des leistenden Unternehmers enthalten muss, damit der Empfänger den Vorsteuerabzug ausüben kann. Die Berechtigung besteht bereits dann, wenn der Antragsteller beabsichtigt, gewerblich oder beruflich tätig werden zu wollen. Die Aufnahme der geplanten Tätigkeit ist nicht erforderlich.

*BFH, Urt. v. 23.9.2009, Az. II R 66/07*



## Umsatzsteuer: Ort der Leistungen einer Schönheitschirurgin

Eine in Deutschland wohnhafte Ärztin betrieb im Inland keine eigene Praxis, sie war nicht selbstständig tätig. Von niederländischen Klinikbetreibern erhielt sie den Auftrag, in ihren in den Niederlanden gelegenen Kliniken Schönheitschirurgische Operationen durchzuführen. Die Klinikbetreiber stellten die erforderlichen Geräte zur Verfügung, das dortige Klinikpersonal unterstützte sie bei den Operationen.

Weil Schönheitschirurgische Leistungen keine umsatzsteuerfreien Leistungen – keine Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin – sind, setzte das deutsche Finanzamt Umsatzsteuer fest. Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Auffassung nicht. Der Ort der Schönheitschirurgischen Leistungen liege in den Niederlanden. Durch die Nutzung der niederländischen Räumlichkeiten und Einrichtungen begründe die Ärztin eine Betriebsstätte in den Niederlanden. Dieser seien die Leistungen örtlich zuzuordnen. Nicht entscheidend sei, dass die Ärztin eine nur vorübergehende Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten und Sachmittel während ihrer Tätigkeit in den Niederlanden habe.

*FG Düsseldorf, Urt. v. 22.7.2009, 5 K 3371/05*

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden. Gemäß § 3 a Abs. 2 UStG in der ab dem 1.1.2010 geltenden Fassung werden Leistungen für einen Unternehmer grundsätzlich am Sitz des Leistungsempfangenden Unternehmens ausgeführt, mithin in den Niederlanden, was eine separate Registrierungspflicht der Ärztin vorbehaltlich der niederländischen steuerlichen Regelungen nach sich ziehen könnte.

## Vorsteuerabzug bei Ausweis eines überhöhten Steuerbetrags nur in Höhe der gesetzlich geschuldeten Steuer

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen falschen Umsatzsteuerbetrag aus, kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer in Höhe des richtigen Betrags abziehen. Die Höhe des Abzugsbetrags darf allerdings den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag nicht übersteigen.

### kmk Beispiel

Großhändler G weist in der Rechnung über 1.000 € an den Einzelhändler E 190 € Umsatzsteuer aus, obwohl die Lieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt. E kann nur 70 € Vorsteuern abziehen.

#### Abwandlung:

G weist nur 70 € Umsatzsteuer aus, obwohl der Umsatz dem Regelsteuersatz unterliegt. E kann nur 70 € Vorsteuern abziehen. Erst wenn G eine berichtigte Rechnung ausstellt, kann E den Differenzbetrag in dem Voranmeldungszeitraum abziehen, in dem er die berichtigte Rechnung erhält. Ist die Leistung des G nicht steuerbar oder steuerfrei, steht E überhaupt kein Vorsteuerabzug zu.

BFH, Urt. v. 19.11.2009, VR 41/08

## Rechte des Rechnungsempfängers bei unberechtigtem Ausweis der Umsatzsteuer

Nach einer am 1.4.2004 in Kraft getretenen, zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dienenden Vorschrift ist bei Bauleistungen durch einen Unternehmer an einen Unternehmer, der selbst Bauleistungen erbringt, Schuldner der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt nicht der Leistende, sondern der Leistungsempfänger.

Entgegen dieser Vorschrift berechnete ein Dachdeckerunternehmen seine an ein belgisches Stahlunternehmen erbrachten Leistungen mit einer Rechnung über 15.086,35 € zuzüglich 2.413,82 € Umsatzsteuer. Nach Bezahlung der Rechnung wurde das Stahlunternehmen von dem für ihn zuständigen Finanzamt darauf hingewiesen, dass es zum Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer aus dieser Rechnung nicht berechtigt sei. Das Stahlunternehmen verlangte daraufhin von dem Dachdeckerunternehmen die Erstattung der Umsatzsteuer und die Vorlage einer berichtigten Rechnung. Das Oberlandesgericht Köln gab der Klage auf Rückzahlung der gezahlten Umsatzsteuer statt, verneinte jedoch einen Anspruch auf Ausstel-

lung einer berichtigten Rechnung. Nach Auffassung des Gerichts setzt ein schuldrechtlicher Anspruch auf Ausstellung einer Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer voraus, dass der Rechnungsempfänger eine solche Rechnung benötigt, um seinerseits die von ihm geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Diese Voraussetzung war vorliegend nicht erfüllt, da die gezahlte Umsatzsteuer schon deshalb nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden konnte, weil der Rechnungsempfänger die Steuer nicht schuldet.

OLG Köln, Urt. v. 6.7.2009, 16 U 10/09

## Reisekosten: Zur regelmäßigen Arbeitsstätte bei auswärtiger Tätigkeit

Sofern keine regelmäßige Arbeitsstätte vorhanden ist, lassen sich die Fahrten zum Kunden des Arbeitgebers auch bei längerfristigem Einsatz nach den Reisekostengrundsätzen und nicht nur über die Entfernungspauschale absetzen. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte des Angestellten, auch wenn er dort längerfristig eingesetzt wird. Diesen Grundsatz wendet die Finanzverwaltung nunmehr an, wobei in Fällen der Leiharbeit Besonderheiten zu beachten sind. Die Abgrenzung nimmt die Finanzverwaltung anhand von Beispielen vor.

Grundsatz: Die betrieblichen Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers sind keine regelmäßigen Arbeitsstätten, wenn ein Arbeitnehmer von einer Zeitarbeitsfirma einem Kunden als Mitarbeiter zeitlich befristet überlassen wird. Selbst wenn der Überlassungsvertrag keine zeitliche Befristung enthält, liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte vor. Ausnahmen: Anders ist die Situation hingegen zu beurteilen, wenn

ein Arbeitnehmer von der Zeitarbeitsfirma für die gesamte Dauer seines Arbeitsverhältnisses einem Kunden in dessen betrieblicher Einrichtung überlassen wird oder

mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Kunden eingestellt wird.

In diesen Fällen wird der Leiharbeiter nämlich dauerhaft an einer regelmäßigen außerbetrieblichen Arbeitsstätte tätig. Der Arbeitnehmer muss nicht damit rechnen, im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses an wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt zu werden.

BMF-Schreiben vom 21.12.2009, Az. IV C 5 - S 2353/08/10010



## Firmenwagen: Einzelbewertung bei nur gelegentlichen Fahrten zur Arbeit

Nutzt ein Arbeitnehmer den Dienstwagen nur wenige Tage im Monat für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte, ist für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die tatsächliche Nutzung des Pkws heranzuziehen, so der Urteilstenor des Finanzgerichts Köln. Im Streitfall fuhr ein Arbeitnehmer lediglich an 100 Tagen im Jahr von der Wohnung ins Büro, im Monat also im Schnitt an 8,3 Tagen. In diesen Fällen ist es nach Auffassung des Finanzgerichts Köln nicht gerechtfertigt, für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf die pauschale Zuschlagsregelung mit 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat zurückzugreifen. Dies gilt zumindest dann, wenn die tatsächliche Nutzung von der typisierenden Annahme von 15 Tagen erheblich nach unten abweicht (im Urteilsfall rund 45 %). Die Bewertung der einzelnen Fahrten erfolgt dann wie bei Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung, indem je Entfernungskilometer 0,002 % des Listenpreises für die tatsächlichen Fahrten im Monat angesetzt werden. Der Urteilstenor folgt der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach der Zuschlag von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten abhängt, wenn der Pkw nur einmal wöchentlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

### kmk Hinweis 1

Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit einem Nichtanwendungserlass versehen. Nach ihrer Auffassung stellt die 0,03%-Regel eine Typisierung dar, die der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dienen soll. Mit einer über die Fahrtenbuchmethode hinausgehenden Einzelbewertung der Fahrten würde der Charakter der Regelung zunichte gemacht und der Gesetzesvollzug erschwert.

### kmk Hinweis 2

Da das Finanzgericht Köln die Revision zugelassen hat, wird sich der Bundesfinanzhof vermutlich erneut mit dieser Bewertungsthematik beschäftigen müssen.

FG Köln, Urt. v. 22.10.2009, Az. 10 K 1476/09; BFH-Rechtsprechung, u.a. vom 4.4.2008, Az. VI R 85/04; BMF-Schreiben vom 23.10.2008, Az. IV C 5 - S 2334/08/10010

## Auch pauschal gezahlte Zuschläge zur Nachtarbeit können steuerfrei sein

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge sind nur dann einkommensteuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit geleistet werden.

Außerdem müssen die geleisteten Stunden durch Einzelaufstellungen nachgewiesen werden. In bestimmten Fällen ist aber auch eine steuerfreie Zahlung pauschaler Zuschläge möglich, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Werden die Arbeitsleistungen fast ausschließlich zur Nachtzeit erbracht und werden die Zuschläge so bemessen, dass sie unter Einbeziehung von Urlaub und Fehlzeiten auf das Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, sind die Zuschläge auch ohne Einzelnachweis steuerfrei.

BFH, Urt. v. 22.10.2009, VI R 16/08



## Verbilligte Vermietung: Werbungskosten nur anteilig absetzbar

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete, dürfen die Werbungskosten nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden. Die Gesetzesvorschrift findet nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Rheinland hingegen keine Anwendung, wenn Räume zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, z. B. zu gewerblichen Zwecken, vermietet werden. Bei einer verbilligten Vermietung zu Nichtwohnzwecken ist in jedem Fall ein Werbungskostenabzug nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete zulässig. Vermietung zu Wohnzwecken: Sofern zwar 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart sind, muss durch eine Überschussprognose ermittelt werden, ob ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann wird der volle Werbungskostenabzug anerkannt. Um Probleme zu vermeiden, sollte die Miete über der 75%-Grenze liegen.

*OFD Rheinland vom 18.12.2009, Kurzinfor Ertragsteuer Nr. 63/2009*

## Voraussetzung für Anspruch auf Kindergeld für ein arbeitsloses, behindertes Kind

Für ein behindertes, arbeitsloses Kind besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn die Behinderung in erheblichem Umfang Mitursache für die Arbeitslosigkeit ist. Der Anspruch besteht auch ohne diese Mitursächlichkeit, wenn die vom Kind erzielbaren Einkünfte nicht ausreichen, um seinen existenziellen Grundbedarf und behinderungsbedingten Mehrbedarf zu decken. So hat der Bundesfinanzhof entschieden. Ein wichtiges Indiz ist der Grad der Behinderung und die Feststellung, dass die Agentur für Arbeit keine Stellen mehr vermitteln kann.

*BFH, Urt. v. 22.10.2009, III R 50/07*



## Elterngeld für Selbstständige: Keine Kürzung bei verzögerten Einnahmen

Ein verzögerter Zufluss von Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit, die vor der Geburt des Kindes ausgeübt wurde, ist nicht auf das laufende Elterngeld anzurechnen. Dies hat das Sozialgericht München aktuell entschieden. Ein selbstständiger Unternehmensberater erhielt während der Zeit, in der er Elterngeld bezog, noch Honorarzahlgungen aus einer Tätigkeit vor Beginn der Elternzeit. Die Elterngeldstelle rechnete diese Einnahmen auf das Elterngeld an und verwies als Begründung auf das Zuflussprinzip des Einkommensteuergesetzes, wonach allein die Einnahmen bzw. Ausgaben entscheidend sind und nicht, wann die Arbeitsleistung erbracht worden ist. Demgegenüber machte der Unternehmensberater geltend, dass er in der Elternzeit keine selbstständige Tätigkeit ausgeführt habe. Die zugeflossenen Bezüge stammten aus Arbeitsleistungen vor der Geburt des Kindes. Er habe keinen Einfluss darauf, wann die Rechnungen für seine früheren Tätigkeiten bezahlt würden. Das Gericht gab dem Berater Recht, da er nicht verhindern könne, dass auch Wochen und Monate nach Beendigung der Tätigkeit noch Kaufpreise, Vergütungen und Honorare auf dem eigenen Konto oder in bar zugehen.

### kmk Hinweis

Da die Revision zugelassen wurde, bleibt schlussendlich abzuwarten, ob das Bundessozialgericht die gleiche Auffassung vertreten wird.

*SG München, Urt. vom 15.1.2009, Az. S 30 EG 37/08*

## Übergangsregelung für Antragsveranlagung

Die Übergangsregelung für Antragsveranlagungen gilt auch für ungestellte Anträge. Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2008 wurde die bisherige Zweijahresfrist für sogenannte Antragsveranlagungen aufgehoben. Bis dahin konnten Anträge auf Durchführung einer Einkommensteueranlagung nur bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Nach den Anwendungsvorschriften zu dieser Neuregelung sollte die Änderung erstmals für Veranlagungszeiträume ab 2005 gelten. Die Finanzverwaltung war bisher davon ausgegangen, dass Anträge auf Veranlagungen für Zeiträume vor 2005 bis zum 28.12.2007 (Datum der Verkündung des JStG 2008) hätten gestellt werden müssen. Dem ist jedoch nicht so. Auch wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, können rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2003 noch Steuererklärungen eingereicht werden. Zu berücksichtigen sind hier jedoch die allgemeinen Verjährungsfristen. Die Festsetzungsfrist beträgt bei der Einkommensteuer vier Jahre. Für die Antragsveranlagungen gilt, wie für Pflichtveranlagungen, eine dreijährige Anlaufhemmung.

*FG Köln, Urt. v. 3.12.2008, 11 K 4917/07,  
BFH, Urt. v. 12.11.2009, VI R 1/09*



## Kündigungsfristen junger Arbeitnehmer teilweise verlängert

Bei der Berechnung arbeitsrechtlicher Kündigungsfristen sind auch Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu berücksichtigen. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden. Eine Vorschrift, die anderes besagt, verstößt gegen das allgemeine im Eu-

roparecht verankerte und in den Richtlinien des Rates der EG konkretisierte Verbot der Altersdiskriminierung. Das deutsche Recht sieht bisher eine weniger günstige Behandlung für Arbeitnehmer vor, die ihre Beschäftigung bei dem Arbeitgeber vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen haben und behandelt somit Personen, die die gleiche Betriebszugehörigkeitsdauer aufweisen, unterschiedlich, je nachdem, in welchem Alter sie in den Betrieb eingetreten sind. Selbst wenn der Gesetzgeber der Meinung sei, dass es jüngeren Arbeitnehmern regelmäßig leichter falle und schneller gelinge, auf den Verlust ihres Arbeitsplatzes zu reagieren, dass dem Arbeitgeber eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität verschafft werden sollte, indem seine Belastung im Zusammenhang mit der Entlassung jüngerer Arbeitnehmer verringert wird und dass kürzere Kündigungsfristen die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer erleichtern, handelt es sich nach der Entscheidung des EuGH um eine insgesamt unangemessene Maßnahme des Gesetzgebers. Eine solche Regelung verzögere nämlich die Verlängerung der Kündigungsfrist für einen Arbeitnehmer, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den Betrieb eingetreten ist, selbst dann, wenn er bei seiner Entlassung eine lange Betriebszugehörigkeit aufweist. Damit werden diejenigen benachteiligt, die schon in jungen Jahren einen Beruf aufnehmen. Da die entsprechende nationale Vorschrift auch nicht europarechtskonform ausgelegt werden kann, weil sie eindeutig ist, obliegt es nach der Entscheidung des EuGH den nationalen Gerichten, die Vorschrift unangewendet zu lassen, ohne dass sie verpflichtet wären, zuvor den EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

*EuGH, Urt. v. 19.1.2010, C-555/07*

## Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. Er ist an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) getreten. Der Basiszinssatz für die Zeit vom 1.1.2010 bis zum 30.6.2010 beträgt 0,12 %. Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): 5,12 %

für einen grundpfandrechtlich gesicherten Verbraucherdarlehensvertrag (§ 497 Abs. 1 BGB): 2,62 %

für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): 8,12 %



## Private Nutzung von Dienstfahrzeugen

Die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung beschäftigt immer wieder die Finanzverwaltung und Gerichte. In einem aktuellen Urteil musste der Bundesfinanzhof (BFH) darüber entscheiden, wie die Besteuerung vorzunehmen ist, wenn der Unternehmer mehrere Pkws im Betriebsvermögen hält: Die Finanzverwaltung war bis Ende 2009 der Auffassung, dass in solchen Fällen eine Besteuerung der Privatnutzung (z. B. 1%-Regel) nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis vorzunehmen ist (BMF-Schreiben v. 21.1.2002). Werden andere betriebliche Fahrzeuge durch Familienmitglieder genutzt, ist auch insoweit eine Besteuerung vorzunehmen. Ab 2010 hat sich die Verwaltungsmeinung geändert: Sofern mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen gehalten werden, bei denen eine Privatnutzung durch den Unternehmer möglich ist (also z. B. nicht: ausschließlich an Mitarbeiter überlassene Pkws, „Werkstattwagen“ von Handwerkern mit speziellen Laderaumbauten etc.), ist die Besteuerung der Privatnutzung für jeden Pkw vorzunehmen. Der zu versteuernde Betrag erhöht sich bei Ansatz der 1%-Regel also deutlich. So sieht es auch der BFH (in seinem Urteil v. 9.3.2010 – VIII R 24/08 noch zur alten Verwaltungsauffassung): Selbst wenn feststeht, dass nur der Unternehmer selbst die Fahrzeuge privat nutzt, ist die 1%-Regelung für jedes dieser Fahrzeuge anzuwenden. Dies führt nach Ansicht des BFH nicht zu einer Übermaßbesteuerung, da der Steuerpflichtige schließlich die Art der Ermittlung der Privatnutzung für jedes Fahrzeug selbst wählen kann. So ist es möglich, bei nur in geringem Umfang privat genutzten Pkws die Privatnutzung durch Fahrtenbuch (mit im Ergebnis dann geringer Besteuerung) nachzuweisen. Unternehmer mit mehreren Pkws im Betriebsvermögen, die für eine Privatnutzung infrage kommen, sollten also über die Führung von Fahrtenbüchern nachdenken, um unnötige Steuernachforderungen im Rahmen einer Betriebsprüfung zu vermeiden.

## Vergütung – Erfordernis einer Regelung in der Vereinssatzung

Eine Vergütung für seine Tätigkeit kann der Vorstand eines Vereins nur dann verlangen, wenn dies ausdrücklich in der bzw. durch die Vereinssatzung festgelegt ist. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat er lediglich einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Soll das Vorstandsmitglied eine Vergütung bekommen, braucht der Verein

eine Regelung in der Vereinssatzung und

einen Dienstvertrag zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein.

Zuständig für den Abschluss dieses Vertrages mit dem Vorstandsmitglied ist die Mitgliederversammlung, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Zulässig ist es auch, wenn die Mitgliederversammlung durch einen entsprechenden Beschluss einen besonderen Ausschuss oder andere Vorstandsmitglieder mit dem Abschluss des Vertrages beauftragt, es sei denn, der Verein hat einen Vorstand, der nur aus einer Person besteht. Erhält das Vorstandsmitglied eine Vergütung, obwohl dies nicht in der Satzung geregelt ist, so verstößt der Verein gegen die Vorgaben des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Dies gilt auch, wenn die vereinbarte Vergütung unangemessen hoch ist. Ein solcher Verstoß kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, mit der Folge der rückwirkenden Versteuerung. Bezieht das Vorstandsmitglied eine Vergütung für seine Tätigkeit, so erzielt es im Regelfall steuerliche Einkünfte als Arbeitnehmer. Dies hat zur Folge, dass der Verein die steuerlichen Arbeitgeberpflichten erfüllen muss. Bei einem nebenberuflich tätigen Vorstandsmitglied sind die Einnahmen bis zu einer Höhe von EUR 500 im Jahr steuerfrei, man spricht hier von der sogenannten Ehrenamts-Pauschale.

## Studiengebühren sind keine außergewöhnliche Belastung

Eltern machten 2004 die für ihren Sohn an einer privaten Hochschule gezahlten Studiengebühren in Höhe von 7.080 EUR als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab und gewährte lediglich den Sonderbedarfsfreibetrag von 924 EUR. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Studiengebühren für den Besuch einer Hochschule sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Das Abzugsverbot sei auch verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

*BFH, Urt. v. 17.12.2009, VI R 63/08*



Frank Stange  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Gewerblichen Rechtsschutz

## Neue Informationspflichten für Dienstleister

Am 17.5.2010 ist in Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten. Darin werden die Informationspflichten von Dienstleistungserbringern geregelt.

Stets vor Vertragsschluss müssen folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Familien- und Vorname, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform

Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer

Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer

bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde

soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

bei reglementierten Berufen die gesetzliche Berufsbezeichnung, der Verleihungsstaat, die Kammer oder der Berufsverband, dem er angehört

die gegebenenfalls verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen

die gegebenenfalls verwendeten Klauseln über das anwendbare Recht oder den Gerichtsstand

die gegebenenfalls bestehenden Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinausgehen

wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht aus dem Zusammenhang ergeben

soweit vorhanden, Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung

Die Informationen müssen in klarer und verständlicher Form erteilt werden. Die Informationen kann der Dienstleister am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses leicht zugänglich vorhalten.

Auf Anfrage müssen dem Vertragspartner folgende Informationen mitgeteilt werden:

Hinweis auf eventuell geltende berufsrechtliche Regelungen und wie diese zugänglich sind

Angaben zu den vom Dienstleister ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und Partnerschaften sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Verhaltenskodizes, denen sich unterworfen wurde, und eine Internetadresse, wo diese abgerufen werden können, sowie die Sprache, in der sie vorliegen

Angaben zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, denen sich durch Verhaltenskodex oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung unterworfen wurde.

Hinsichtlich der Vergütung der zu erbringenden Dienstleistung sind gegenüber Unternehmern folgende Preisangaben zu tätigen:

der Preis, sofern er im Vorhinein festgelegt ist

auf Anfrage der Preis oder die näheren Einzelheiten der Berechnung der Höhe des Preises oder ein Kostenvoranschlag.

Werden die geforderten Informationen nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise zur Verfügung gestellt, so kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden.

Wichtig ist, dass neben den Informationspflichten nach der DL-InfoV auch sich aus anderen Gesetzen, wie zum Beispiel der Preisangabenverordnung, dem Telemediengesetz oder der BGB-Informationspflichtenverordnung, ergebende Informationspflichten eingehalten werden müssen. Anderenfalls drohen kostenpflichtige Abmahnungen durch Wettbewerber.

## Steuertermine Juni 2010

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, SolZ <sup>3</sup>	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Kapitalertragsteuer, SolZ	Bei erfolgten Gewinnausschüttungen sind Kapitalertragsteuern sowie SolZ zeitgleich mit abzuführen! 10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Einkommensteuer, Kirchensteuer, SolZ	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Körperschaftsteuer, SolZ	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.6.2010	28.6.2010	entfällt

<sup>1</sup> Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen müssen i. d. R. bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung von bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Eine Einzugsermächtigung ist empfehlenswert.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die

## Steuertermine Juli 2010

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, SolZ <sup>3</sup>	12.7.2010	15.7.2010	9.7.2010
Kapitalertragsteuer, SolZ	Bei erfolgten Gewinnausschüttungen sind Kapitalertragsteuern sowie SolZ zeitgleich mit abzuführen! 12.7.2010	15.7.2010	9.7.2010
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.7.2010	15.7.2010	9.7.2010
Einkommensteuer, Kirchensteuer, SolZ	entfällt	entfällt	entfällt
Körperschaftsteuer, SolZ	entfällt	entfällt	entfällt
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.7.2010	28.7.2010	entfällt

Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.



Doppelte Kompetenz. Bessere Beratung.

Rechtsanwälte  
Insolvenzverwalter  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer  
Unternehmensberater

Dresden  
Hannover  
Leipzig  
Erfurt  
Berlin

[www.pkf-kmk.de](http://www.pkf-kmk.de)



RECHTSANWÄLTE  
STEUERBERATER  
INSOLVENZVERWALTER  
Glashütter Straße 104 . 01277 Dresden  
Telefon 0351 86266-0 . Telefax 0351 86266-200  
infodd@pkf.com



STEUERBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
UNTERNEHMENSBERATER  
Bergstraße 76 . 01069 Dresden  
Telefon 0351 89959-0 . Telefax 0351 89959-50  
info@kkm-dd.de